

**Zyklus 1 /Arbeitsgruppe 3:****Was sind strukturelle Anforderungen an Institutionen für eine gelingende Betroffenenbeteiligung in Aufarbeitungsprozessen?**

*Gesamtprotokolle der AG-Sitzungen am 13.12.2023, 19.01.2024, 29.02.2024*

Die Ausgangslage für die Arbeitsgruppe 3 „Was sind strukturelle Anforderungen an Institutionen für eine gelingende Betroffenenbeteiligung in Aufarbeitungsprozessen?“ im 1. Zyklus des Dialogprozesses bilden die Ergebnisse aus dem World-Café-Format bei der Auftakt-Plenarsitzung am 04.11.2023.

Sie sind diesem Gesamtprotokoll angehängt.

**1. AG-Sitzung am 13.12.2023**

Kurze Vorstellung der Anwesenden des Teams Dialogprozess, der Auftaktsitzung sowie der Arbeit in den AGs. Drei Termine bis Ende Februar, in denen gemeinsam gearbeitet wird. Auf Grundlage der drei Sitzungen im 1. Zyklus werden dann zentrale Ergebnisse der AGs im April in Berlin vorgestellt und aus diesen Ergebnissen die Themen für den 2. Zyklus identifiziert. Für jede AG werden die Ergebnisse gesichert und geclustert. Im zweiten Zyklus werden konkretere Fragen ausführlicher besprochen. Die Bearbeitung von übergeordneten Fragestellungen im ersten Zyklus führt gerade noch dazu, dass es zwischen allen vier AGs inhaltlich große Schnittmengen gibt. Das wird sich ab Zyklus 2 voraussichtlich ändern.

Die Netiquette wird vorgestellt: Gerne so weit möglich Kamera an, Mikrofon aus, sofern nicht gesprochen wird, bitte keine Paralleldiskussionen im Chat, Hand heben als Möglichkeit der Meldung (falls diese nicht gesehen wird gerne rein sprechen). Als Zeichen für die rote Karte wird vereinbart, dass das „Feuer“ Emoji genutzt werden kann.

Die Ergebnisse vom 03.11. zu den World-Café-Tischen zu dem Thema „Strukturelle Anforderungen an Institutionen“ werden vorgestellt (siehe das Dokument 231208\_dp\_gesamtergebnisse-fuer-ag1-4.pdf).

Daran schließt sich eine kurze Diskussion über Sprache an. Eine Teilnehmerin findet die technische Wortwahl, Menschen „in Kleingruppen zu schicken“ schwierig (Kritik an dem Begriff des „Schickens“ als sich „drüber stellen“ von Seite der Moderation). Ein weiterer Teilnehmender thematisiert, dass die „Gendersprache“ Unwohlsein hervorrufe. Seine Argumentation ist, dass es eine deutsche Sprache gebe, die seit Jahrzehnten verwendet werde und doch bisher auch ausgereicht habe. Mehrere andere Teilnehmenden äußern sich, dass sie geschlechterreflektierte Sprache in der Veranstaltung als sehr positiv empfinden, weil es zur Inklusion in der Veranstaltung beitrage und niemand ausgegrenzt werden solle. Einige Teilnehmende sagen, sie würden sich nicht mehr am Prozess beteiligen, wenn keine geschlechterreflektierte Sprache mehr verwendet werde. Es wird jedoch auch positiv angemerkt, dass das Thema eingebracht und sich Zeit genommen wurde, darüber zu sprechen. Anschließend wird zum normalen Ablauf der AG zurückgekehrt.

Es folgt eine Kleingruppenphase in 6 Gruppen zu der Fragestellung, was bei den eingangs vorgestellten Ergebnissen noch fehle. Aus den Kleingruppen werden Ergebnisse zurückgemeldet zu den Punkten, was in Bezug auf Bedingungen *vor* dem eigentlichen Prozess fehle:

- (1) erforderliche Ressourcen,
- (2) rechtliche Fragestellungen und
- (3) Beteiligung unabhängiger Strukturen.

## Vor dem eigentlichen Prozess

- Aus Standards der Betroffenenbeteiligung müsse hervorgehen, wann ein Prozess als gestartet zu betrachten sei.
- Institutionen, die sich einem Aufarbeitungsprozess stellen wollen, sollten ihre Mitarbeitenden schulen, um hier eventuellen Überforderungen mit dem Thema vorzubeugen.
- Es bedarf seitens der Institutionsvertreter:innen des Willens zur Augenhöhe und Transparenz gegenüber den Betroffenen für den Start eines Prozesses. In diesem Rahmen muss auch geklärt werden, wie Betroffene für einen konkreten Aufarbeitungsprozess angesprochen werden können.
- Bevor die Institution einseitig ein Aufarbeitungskonzept erstelle, müsse mit Betroffenen eine Vereinbarung getroffen werden, was die Ziele, geplanten Ergebnisse/Produkte und die Rahmenbedingungen für die Betroffenenbeteiligung seien, damit sich Betroffene auf den Prozess einlassen können. Dafür brauche es einen Aushandlungsprozess zwischen Betroffenen untereinander, aber auch mit der Institution, um zu klären, was unter Aufarbeitung verstanden werde und um unterschiedliche Erwartungshaltungen transparent zu machen.
- Eine Grundvoraussetzung für einen solchen Aushandlungsprozess sei, dass Betroffene nicht zu stark voneinander isoliert seien.
- Für eine Vereinbarung zwischen Betroffenen und Institution müsse geklärt werden, für wen die Institution vertretungsberechtigt sei (sich selbst oder gegebenenfalls auch Dachverband, etc.).
- Vor dem Prozess brauche es eine Rollenklarheit aller Beteiligten. Aufarbeitung dürfe nicht als Mittel der Profilierung für einzelne Beteiligte missbraucht werden.
- Es brauche vor dem Start konkreter Aufarbeitungsschritte Klarheit darüber, wie Betroffene ihre Geschichte/Erfahrungen erzählen können. Dafür seien unterschiedliche Formate anzudenken, z.B. Videos, damit Betroffene nicht zu oft die Geschichte wiederholen müssen und gleichzeitig auch andere Formate, falls z.B. mit der sexualisierten Gewalt auch Videoaufnahmen einhergingen. Dabei müssen die Regeln des Datenschutzes eingehalten werden und die Erzählungen von Betroffenen dürfen keinesfalls ungefragt an Dritte weitergegeben werden.
- Vor Aufarbeitungsbestrebungen müssten Strukturen geschaffen werden, damit Personen, im Sinne von Whistleblowing, auch Informationen an Weisungsbefugnissen vorbei an Externe weitergeben können.

- Zuständigkeitsfragen in Großorganisationen müssen geklärt werden, damit Aufarbeitungsprozesse strukturell nicht falsch zugeordnet werden.

## (1) Erforderliche Ressourcen

- Archive der Institutionen müssen für Betroffene zugänglich sein, um Einblicke zu nehmen.
- Vernetzung und Austausch von Betroffenen, die an unterschiedlichen Aufarbeitungsstudien mitarbeiten, wären wünschenswert und sinnvoll, hierfür müssen Strukturen (auch über Institutionen hinweg) geschaffen werden.

## (2) Rechtliche Fragestellungen

- Es braucht eine rechtliche Grundlage für Aufarbeitungsprozesse, z.B. Recht und Pflicht zur Aufarbeitung sowohl auf Seiten der Institution sowie der Betroffenen. Solche Rechte und Pflichten könnten gerade in ehrenamtlichen Organisationen Ängste vor einer Befassung mit dem Thema nehmen.
- Betroffene in Aufarbeitungsprozessen (und Gerichtsprozessen) sollten ein Recht auf parteiliche Begleitung, z.B. durch Beratungsstellen oder Begleitpersonen, haben – auch in Fällen, die rechtlich bereits verjährt sind. Hierfür müssen Beratungsstellen besser ausgestattet werden.
- Verjährungsfristen für sexualisierte Gewalt sollten aufgehoben werden.
- Es braucht ein Zeugnisverweigerungsrecht für an Aufarbeitung Beteiligte.
- Aufbewahrungsfristen für Akten müssten verlängert werden, damit diese für Aufarbeitungsprozesse zu Verfügung stehen (institutionsübergreifend gedacht, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsbereich, Schule, etc.) → Teilweise landesrechtlich zu regeln, daher sollte es eine Empfehlung des Bundes geben oder (für den Bereich Ki./Ju.-Hilfe) im SGB VIII verankert werden.
- Rechtsschutz für Betroffene in Aufarbeitungsprozessen, z.B. um einen Fachanwalt für Datenschutz hinzuziehen zu können, da Haltung/Aufrichtigkeit/etc. nicht messbar seien.
- Aussagepsychologie müsse aus dem Gerichtswesen verschwinden. Schwierig für Betroffene, Gehör zu finden, weil auf unseriöse Weise Betroffenenaussagen in Frage gestellt werden.
- Haftungsfreistellung für Betroffene in Aufarbeitungsprozessen, damit möglicher Druck durch Täter abgefedert wird. Auch für ehrenamtliche Aufarbeitende, die im Prozess mit beteiligt sind.

## (3) Beteiligung unabhängiger Strukturen

- Qualitätssicherung und Supervision über den ganzen Prozess hinweg für alle Beteiligten. Im Sinne eines „lernenden Prozesses“, bei dem alle sich auf Veränderung einlassen und Momente der Überforderung anerkennen.

- Übergeordnete Stelle als „Kompetenzzentrum oder Wissensplattform Aufarbeitung“, die Wissen über bereits stattgefundenen (und evaluierten) Aufarbeitungsprozessen zur Verfügung stellt, als Beispiel für Betroffene sowie Institutionen.
- Beratungsstelle für Institutionen in Aufarbeitungsprozessen, die bei Fragen und Überforderung unterstützen kann.
- Externe Beschwerdestellen für Betroffene bei Bedarf in Aufarbeitungsprozessen. Diese Stellen müssen vollkommen getrennt von den Institutionen sein.

Es folgt eine zweite Kleingruppenphase in vier Gruppen zu der Frage „Was sind strukturelle Rahmenbedingungen für die Startphase von Aufarbeitungsprozessen?“

Aus den Kleingruppen werden Ergebnisse zurückgemeldet und direkt in eine Diskussion dieser übergegangen. Themen sind:

- (1) Ebenen zur Differenzierung von Aufarbeitung,
- (2) Bedingungen für einen Start,
- (3) Qualifizierung,
- (4) Begriffliches,
- (5) Kontextbedingungen und
- (6) Beauftragung von Aufarbeitung.

## **(1) Ebenen zur Differenzierung, wann ein Aufarbeitungsprozess startet**

Hier kann unterschieden werden zwischen individueller und institutioneller Aufarbeitung.

Dabei kann institutionelle Aufarbeitung daraus entstehen, dass sich Betroffene an die Institution wenden oder diese sich selbst dem Thema zuwendet.

Jedoch muss nicht jeder Schritt von Betroffenen auch wahrgenommen werden. Wenn die Anliegen Betroffener verhallen, weil in der Institution nicht die Bedingungen herrschen, um ernst genommen zu werden, hat die institutionelle Aufarbeitung nicht begonnen (analog kann die individuelle Aufarbeitung erst starten, wenn die Bedingungen der Betroffenen dies zulassen).

Eine Schutzkonzeptentwicklung könne ein Teil eines Starts aus der Institution heraus sein. Das müsse über die einzelne Institution hinausgehen, auch in der vorgeschalteten Behörde (Schulaufsicht, etc.).

## **(2) Bedingungen für einen Start**

### Haltung

Die Motivation der Institution für eine Aufarbeitung ist wichtig und relevant, da sie Auswirkungen darauf hat, wie der Prozess gestaltet wird.

Wichtig sei, Betroffenen zuzuhören und keine Abwehr dem Gehörten gegenüber zu haben, auch wenn das (emotional) schwierig sei. Es sollte deutlich werden, dass Anmerkungen, Anrufe, kritische Nachfragen, etc. willkommen seien. Dafür brauche es innerhalb von Institutionen eine Reflexion darüber, inwiefern Mitarbeitenden befähigt seien, mit Betroffenen zu sprechen.

Für diese Haltung sei ein Bewusstsein aller, dass sexualisierte Gewalt wahrscheinlich überall stattgefunden habe, hilfreich. Dieses Bewusstsein sei Bedingung dafür, dass Institutionen die eigene Verantwortung sehen und annehmen und Aufarbeitung angehen. Verallgemeinert würde das bedeuten, dass z.B. jedes Schulamt eine Ansprechstelle hätte, an die sich Betroffene wenden können oder dass es öffentliche Veranstaltungen zur Sensibilisierung im Voraus gibt.

In Institutionen müsse Wissen vorhanden sein, dass es ein Spannungsverhältnis zwischen einer guten Aufarbeitung und ungueter medialer Aufmerksamkeit gebe – und dass die lückenlose Aufarbeitung prioritär sei.

Ein Aufarbeitungsprozess könne nicht alleinige „Chefsache“ sein, der Mittelbau von Institutionen müsse den Prozess mittragen.

### Einbeziehung von Betroffenen

Wenn in der Institution keine Betroffenen und Fälle direkt bekannt sind, können Betroffene aus anderen Kontexten in einen Aufarbeitungsprozess einbezogen werden. Jedoch sollten nach Möglichkeit Betroffene aus dem jeweiligen institutionellen Kontext beteiligt werden.

Das kontextunabhängige Einbringen von Betroffenenexpertise könnte auch strukturell verankert werden, beispielsweise über die Beteiligung von Betroffenenräten oder übergeordneten Betroffenenorganisationen.

Es bräuchte für alle institutionellen Kontexte Ansprechstellen für Betroffene, eventuell auch auf Ebene der Bundesländer.

### Gemeinsame Vereinbarungen und Erwartungsmanagement

Zu Beginn braucht es eine schriftliche Vereinbarung/einen Vertrag, in denen

- die Rolle der jeweiligen Beteiligten im Prozess,
- Ziel und Ablauf der Aufarbeitung,
- welche Fragestellungen wie bearbeitet werden,
- Rechtsschutz für Betroffene,
- eine Definition von Aufarbeitung,
- Qualitätsstandards, an denen die Aufarbeitung gemessen wird,
- Verantwortlichkeiten in der Institution, welche Personen am Prozess zu beteiligen sind,
- Höhe des Budgets, etc.

geregelt und festgehalten sind.

Die Vereinbarung/der Vertrag müssen gemeinsam zwischen Institution, Betroffenen und externen Aufarbeitenden erarbeitet werden. Das Schriftstück kann sich, im Sinne von Ergebnisoffenheit und Flexibilität, während des Prozesses verändern, jedoch sollte es als Grundlage der Zusammenarbeit zu Anfang stehen.

Diese Form der Vereinbarung sichert, dass Institutionen nicht aus einem „Panikmodus“ heraus agieren. Auch die Darstellung auf der Website ist hier von Bedeutung.

### **(3) Qualifizierung**

Mitarbeitende von Institutionen brauchen Qualifizierung zu den Themen sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffe, Gespräche mit Betroffenen.

Eine Idee ist, eine Weiterbildung/Aufklärung/Zertifikat zum Thema sexualisierte Gewalt in unterschiedlichsten Bereichen als Voraussetzung für pädagogische Tätigkeiten, gewerbliche Zulassungen, etc. zu setzen.

### **(4) Begriffliches**

Der Begriff „Betroffenenbeteiligung“ sei schwierig, da dieser die „gnädige“ Beteiligung durch die Institution suggeriere. Und es brauche eine gemeinsame Definition von Aufarbeitung.

Unabhängigkeit als Begriff und dessen konkrete Ausformung müsse im Dialogprozess weiter geklärt werden. Was bedeutet das zum Beispiel beim Thema Finanzierung?

### **(5) Kontextbedingungen**

Die Spezifika der institutionellen Kontexte müssen beachtet und adressiert werden, um der Unterschiedlichkeit (finanziell, personell, strukturell, etc.) Rechnung zu tragen. Eine mögliche Unterscheidung sei: kirchliche Kontexte, Kinderheime, Sport, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, etc.

Es brauche ein Recht auf Aufarbeitung als Grundlage, damit einzelne Betroffene eine Handhabe gegenüber Institutionen haben und diese sich nicht verweigern können.

Aufarbeitung könne zudem nicht losgelöst von den Themen Prävention, Intervention und Schutzkonzepte gedacht werden.

### **(6) Beauftragung von Aufarbeitung**

Wer beauftragt wen mit einer Aufarbeitung? Welche Personen haben die Deutungshoheit im Prozess darüber, ob eine Aufarbeitung gut läuft? Was ist das Ziel der Institution? (Gefahr der Aufarbeitung als Selbstzweck bzw. zur Herstellung von Glaubwürdigkeit (wie von einigen Teilnehmenden in der katholischen Kirche vermutet), dann würden Betroffene wieder für einen Zweck „benutzt“).

Frühzeitig sollten externe Aufarbeitende mit einbezogen werden, die keine Verbindungen zur Institution haben. Eine Liste zur Suche dieser unabhängigen Aufarbeitenden könnte hilfreich sein. Institutionen können nicht selber aufarbeiten. Eine externe Stelle könnte die Planung und den Start des Aufarbeitungsprozesses steuern und koordinieren.

In einer sehr kurzen, mündlichen Feedbackrunde kam zur Sprache:

- Auf jeden Fall sollte zum Ende eine Form des Feedbacks ermöglicht werden, minimal in Form eines Feedback-Bogens;
- WebEx technisch schwierig, lieber Zoom als technische Variante;
- Große Vorstellungsrunde nicht nötig, da sich die meisten bereits in Berlin gesehen haben;
- Wunsch nach mehr Struktur und Klarheit und weniger große bzw. offene Fragestellungen, die besprochen werden;
- Wunsch, danach auch im Chat weiter diskutieren zu können, auch aufgrund der Hemmschwelle für einige, sich in großen unbekanntem Runden zu melden.

## 2. AG-Sitzung am 19.01.2024

Zu Beginn der AG wird kurz in das Thema eingeleitet und noch einmal gesagt, dass bei der letzten Sitzung der Beginn von Aufarbeitungsprozessen im Zentrum stand, heute die Durchführung und in der dritten Sitzung das Ende eines Aufarbeitungsprozesses. Es wird angekündigt, dass die Präsenzsitzung in Berlin verschoben werden muss auf den 30.04.

Zu Beginn werden fünf Punkte vorgestellt, die diesmal anders vorgesehen seien. Zum einen (1) bei Störungen gerne direkt sprechen, Hand heben oder eine andere Art der Meldung. Es gab auch im Nachgang zur letzten Sitzung Gespräche dazu. (2) Wird heute stärker von der Moderation gesteuert und es soll zielgerichteter diskutiert werden. (3) Gibt es heute keine Vorstellungsrunde, aber trotzdem bitte Vor- und Nachname sowie Pronomen eintragen und für die Institutionsvertreter\_innen auch die Institutionszugehörigkeiten. (4) Abschlussfeedback ist heute definitiv eingeplant und inzwischen zwischen den AGs mit dem Tool Slido vereinheitlicht. (5) Heute nur eine Kleingruppenphase und nicht zwei. Darüber hinaus mehr Zeit für die Kleingruppen. Feedback zu allen Punkten sehr gerne in der AG oder auch im Nachgang.

Es folgt die Arbeit in Kleingruppen.

Es sind 6 Kleingruppenräume angelegt (drei für Betroffene, zwei für Institutionsvertreter\_innen und eine für Aufarbeitende).

Die Fragestellungen sind zwischen den Gruppen unterschiedlich:

Fragestellung Betroffene: Was brauchen Sie für Rahmenbedingungen, um als Betroffene in Aufarbeitungsprozessen gut arbeiten zu können?

Institutionen und unabhängige Aufarbeiter\_innen: Welche Fragen und Rahmenbedingungen hatten Sie bisher für die Betroffenenbeteiligung vorgesehen, welche Fragen wurden zufriedenstellend geklärt und welche haben sich weiter ergeben bzw. welche hätten geklärt werden müssen, wurden aber nicht geklärt?

Nach den AGs wird die Frage gestellt, ob das Arbeiten in den unmoderierten Kleingruppen gut funktioniert hat. Ja, zu Anfang kurz etwas verwirrend, dann aber flüssig.

Es folgen Berichte aus den Kleingruppen.

## **Betroffenengruppen 1-3**

### **Guidelines/Vereinbarungen**

- Es benötigt eine Guideline/Vereinbarung sowohl für Betroffene als auch die Institution. U.a. sollte Folgendes enthalten sein:
  - Definition von Aufarbeitung,
  - wer für welche Aufgaben zuständig ist,
  - wie diese Aufgaben strukturiert sind,
  - wo externe Unterstützung (Supervision, Beratung, Therapie, etc.) erfragt werden kann,
  - wie das Beschwerdemanagement geregelt ist,
  - Fragen der Höhe von Aufwandsentschädigungen,
  - wie diese finanziert werden,
  - Ziele des Aufarbeitungsprozesses,
  - Orientierung an den Bedarfen der Betroffenen,
  - konkrete Maßnahmen zur Evaluation und Feedbackmöglichkeiten,
  - Falls nötig, sollten Ziele im Laufe des Prozesses weiterentwickelt werden können,
  - Eine Parität in Gremien ist anzustreben: Betroffene sollen nicht alleine oder in großer Unterzahl mit Institutionsvertreter\_innen arbeiten müssen.
- Die Guideline/Vereinbarung sollte sich auf verbindliche Standards berufen, jedoch je nach Kontext angepasst sein.

### **Unabhängige Stelle**

- Es gab die Idee einer Stiftung oder eines Fonds, in die/den alle Institutionen anteilig jährlich etwas einzahlen müssen, damit ein Kapitalgrundstock entsteht. Es sollte feste Mitarbeitende geben, z.B. auch einen Betroffenenrat. Die Verortung wurde staatlich oder komplett unabhängig angedacht.
- Zu den Aufgaben dieser Stelle könnten folgende zählen:
  - Externe dritte Person, die in Gesprächen einen sicheren Rahmen schafft und hält,
  - Rechtsschutz für Betroffene, damit Anwaltskosten unabhängig von Vermögen und Einkommen übernommen werden können,
  - Begleitung/Betreuung für Betroffene vor einem Erstkontakt mit der Institution, u.a. damit im direkten Kontakt mit der Institution keine emotionale Überforderungssituationen entsteht. Trotzdem sollten Institutionsmitarbeitende geschult werden, wie mit Überforderungssituationen umgegangen wird,
  - Langfristige psychologische Begleitung von Betroffenen und Institutionenvertreter\_innen in Aufarbeitungsprozessen,
  - Mediationsfunktion,
  - Ombudsstelle fürs Beschwerdemanagement in Aufarbeitungsprozessen.

### **Kommunikation**

- Die Kommunikation wurde als zentral in Aufarbeitungsprozessen benannt – im Sinne einer Transparenz, was wann wie passieren und stattfinden wird (auch ganz konkret

Tagesordnungen von Sitzungen etc.). Dazu sei auf Seiten der Institution und der Betroffenen ein Erwartungsmanagement nötig, um ein größtmögliches Gelingen zu ermöglichen (eventuell auch durch eine externe Stelle).

- Institutionsseitig soll es eine zentrale Ansprechperson geben, die den Kontakt hält, damit keine diffusen Kontaktstrukturen mit diversen Personen entstehen.
- Die Deutungsmacht liegt bei den Betroffenen.

## **Datenschutz**

- Vorher sollte klar sein, wie seitens der Institutionen mit Daten von Betroffenen umgegangen wird. Es sollte auch geklärt werden, welche Daten Institutionen haben dürfen und welche sie gegebenenfalls widerrechtlich erhalten haben und löschen müssen.
- Schweigepflicht muss an Personen gebunden sein, es soll so datensparsam wie möglich gearbeitet werden.
- Gute IT-Infrastruktur, sichere Server und verschlüsselte Mailkommunikation institutionsseitig.

## **Institutionengruppe 1 & 2**

### **Voraussetzungen für Transparenz schaffen**

- Erwartungskklärung: Welche Erwartungen und welche Ziele haben alle Beteiligten?
- Welche Kommunikationsregeln gibt es für den Prozess?
- Ansprechbarkeit und Kommunikationsstrukturen innerhalb der Institution klären.
- Datenschutz, alle Beteiligten müssen um ihre Rechte wissen und wie sie diese einfordern können.
- Fragen der Aufwandsentschädigung, Reisekosten und Versicherung sind bei der Auswahl der zu Beteiligten zu klären und transparent zu machen.

### **Nötige Rahmenbedingungen**

- Finanzielle und personelle Ressourcen auf Betroffenen- und Institutionsseite.
- Kein Druck auf Betroffene, sich beteiligen zu müssen.
- Es braucht viel Zeit und Schritte müssen bedacht sein.
- Forderungen an die Politik, da nicht alle Institutionen und Verbände so ausgestattet sind, dass sie Aufarbeitungsprozesse finanzieren können. Die Idee einer Stiftung kann auch hier sinnvoll sein.

### **Herausforderungen für Institutionen**

- Widerstände in Organisationen gegen Aufarbeitung und Respekt/Ehrfurcht vor der Aufgabe.
- In der Institution muss kommuniziert werden, dass Aufarbeitung wichtig und relevant und Mitarbeit wünschenswert ist. Sie ist eine Chance zur Weiterentwicklung und ermöglicht Lerneffekte. Dadurch kann der Schutz von Personen erhöht werden.

## Offene Fragen

- Wie kann Rückbindung/Kommunikation an größere Gruppe von Betroffenen gewährleistet werden?
- Wie kann Unabhängigkeit von externer Stelle (und allen Beteiligten) gesichert werden?

## Gruppe der Aufarbeitenden

### Eigene Rolle

- Hilfe/Unterstützung und Grundlage für Aufarbeitung im Sinne von Studien und Berichten, jedoch im eigentlichen Aufarbeitungsprozess danach nicht dabei.
- Aufarbeitende können, mit Studien oder Gutachten, zur Anerkennung der Geschehnisse in der Vergangenheit beitragen.

## Betroffenenbeteiligung im Forschungsprozess

- Betroffene müssen sich selbst melden und an Studie beteiligen wollen.
- Wenn Betroffene von Anfang an beteiligt sind, stärkt es die Unabhängigkeit der Aufarbeitenden und kann Vertrauen von Betroffenen fördern.
- Präsenz von Betroffenen bei Gesprächen mit Institutionsverantwortlichen, Wissensträgern oder anderen Betroffenen erstrebenswert, um die Expertise der Betroffenen zu nutzen und konkretere Nachfragen zu ermöglichen.
- Wunsch der Validierung mithilfe von Betroffenenbeteiligung, also ob die eigenen Forschungs-(zwischen-)Ergebnisse stichhaltig sind.
- Fragestellungen mit Betroffenen erarbeiten, aber Ergebnisse müssen bei den unabhängigen Aufarbeitenden bleiben. Bewertung liegt jedoch bei allen Beteiligten selbst. Wenn Mitarbeit von Betroffenen durch Beteiligung erhöht wird, können sie, gerade bei einer kritisch beurteilten Studie, selbst Ziel von Kritik sein – das sollte vermieden werden.

## Sinnhaftigkeit von Aufarbeitungsstudien für weitere Aufarbeitungsschritte

- Studien/Gutachten erhöhen die Bereitschaft von Betroffenen, an der Aufarbeitung, die sich anschließt, mitzuarbeiten.

Nach der Präsentation aller Kleingruppen gibt es eine Gesamtdiskussion. Daraus lassen sich fünf Themen herauskristallisieren: (1) Partizipation, (2) Begriffsdiskussion Unabhängigkeit, (3) Vorphase zur Aufarbeitung, (4) Macht in Aufarbeitungsprozessen und (5) Beteiligung (externer) Betroffener.

### 1. Partizipation

- Klärung der Stufe der Partizipation zentral, damit nicht unterschiedliche Verständnisse von Partizipation aufeinandertreffen und ständige Spannungen herrschen. Es soll unter allen beteiligten von vorneherein klar sein, welche Stufe der Partizipation vorgesehen ist, damit

eine einheitliche Linie über den Prozess hinweg gegeben ist. Jedoch sind die Begriffe Partizipation und Beteiligung an sich schwierig, weshalb eher von Zusammenarbeit bzw. Kooperation die Rede sein sollte.

## 2. Begriffsdiskussion Unabhängigkeit

- Parteilichkeit wird als flankierender bzw. Alternativbegriff zur Unabhängigkeit vorgeschlagen. In diesem Sinne könnte eine externe Stelle eine Anwaltschaft, z.B. als Ombudstelle für Betroffene, übernehmen.

## 3. Vorphase vor Aufarbeitung

- Bevor eigentliche Aufarbeitung anfängt, könnte eine Vorphase mit Betroffenen angedacht werden, in der überlegt wird, was für Strukturen und Bedingungen es braucht, um sich beteiligen zu können. Dabei sollten zuerst Betroffene innerhalb des Kontextes mitwirken und dann gegebenenfalls Einladung von Betroffenen aus anderen Kontexten.
- Ähnlich sollte die Haltung der Institution vor der Aufarbeitung geklärt werden. Dabei könnte zentral sein, dass sich die Institution dazu bekennt, Aufarbeitung zu wollen und Betroffene und deren Berichte nicht in Frage zu stellen.
- Bereits in diesen Phasen bedarf es einer unabhängigen Person, die mit Institution und Betroffenen klärt, wie der Prozess gut gestaltet werden kann.

## 4. Macht in Aufarbeitungsprozessen

- Was ist genau damit gemeint, wenn es heißt, dass die Macht in Aufarbeitungsprozessen bei den Betroffenen liegen sollte? Es geht in Aufarbeitungsprozessen zentral um die Betroffenen. Es sei vor dem Hintergrund nicht tragbar, wenn allein die Institution sagt, dass ein Aufarbeitungsprozess beginne bzw. beendet sei.
- Es geht auch um das Thema Macht und Ohnmacht, wenn Akademiker\_innen, Forscher\_innen und Staatsanwält\_innen Betroffenen gegenüber sitzen. Es braucht Moderation und Supervision, um das Machtungleichgewicht zwischen Betroffenen und Institution auszugleichen.

## 5. Beteiligung (externer) Betroffener

- Es sollen sich möglichst viele Betroffene angesprochen fühlen, an der Aufarbeitung mitzuwirken, um eine Vereinzelung von Betroffenen zu vermeiden. Da es in einigen Kontexten schwierig sein kann, direkt Betroffene zu finden, könnten hier auch Betroffene aus anderen Kontexten mitwirken.
- Es wird darauf verwiesen, dass es starke Unterschiede und Spezifika zwischen den jeweiligen Kontexten gibt, die bei der Aufarbeitung beachtet werden müssen. Ebenso sollten keine „Lieblingsbetroffenen“ beteiligt werden, die dann als „Feigenblatt“ fungieren, z.B. in Gremienarbeit.
- Bei einer solchen Form der Beteiligung könnte darauf geschaut werden, welche Kontexte Ähnlichkeiten untereinander aufweisen. Psychohygiene für Betroffene könne leichter fallen, wenn es nicht um den eigenen institutionellen Kontext gehe. Ebenso ist ein

Machtungleichgewicht potenziell weniger drastisch. Teilweise können Spezifika gerade auch aus einer Außenperspektive gut wahrgenommen und angesprochen werden.

- Gerade dort, wo keine unmittelbare Institutionsverbindung nachgezeichnet werden kann, z.B. in Gewerkschaften, Verbänden, etc., die keine eigenen Einrichtungen haben, kann Beteiligung von mittelbar Betroffenen unumgänglich sein.
- Bei dieser Form der Beteiligung sollte immer zwischen wissenschaftlicher Aufarbeitung und dem weiteren Aufarbeitungsprozess unterschieden werden.
- Standard sollte später sein, dass nicht nur eine Betroffene Person im Aufarbeitungsprozess dabei ist, sondern es mehrere sein müssen, gegebenenfalls auch durch Betroffene aus anderen Kontexten. Dies kann die Betroffenen aus dem eigentlichen Kontext darin bestärken, nicht alleine zu sein und im Sinne einer Multiperspektivität als Ergänzung und Bestärkung dienen.
- Gegebenenfalls könnten Betroffene, die sich bei der Aufarbeitungskommission gemeldet haben, auch für solch eine Mitarbeit angefragt werden. Betroffene, die bei einer Anhörung waren, können sich gerne bei der Aufarbeitungskommission melden und Interesse an Vernetzung oder anderen Formen des Einbringens bekunden.

Abschließend wird gesagt, dass im Dialogprozess viele Fragen auftauchen und ein Ergebnis des Prozesses auch so etwas wie eine „lange Liste mit klugen Fragen für institutionelle Aufarbeitungsprozesse“ sein könnte.

12

Nach der Diskussion gibt es die Möglichkeit für mündliches Feedback zur AG-Sitzung:

- Zum Schluss eventuell eine Form der Checkliste, welche Fragen für einen Aufarbeitungsprozess geklärt werden müssen, auch weil Tatkontexte so unterschiedlich sind.
- Sehr spannende und kluge Fragen. Z.T. Doppelungen zwischen den verschiedenen AGs > evtl. im Team die jeweiligen AG-Fragestellungen stärker schärfen, um tiefer in einzelne Fragen einsteigen zu können.

### 3. AG-Sitzung am 29.02.2024

Zu Beginn wird darauf hingewiesen, dass in der AG die unterschiedlichen Phasen eines Aufarbeitungsprozesses Thema waren und heute das Ende eines Aufarbeitungsprozesses auf der Tagesordnung steht. Es wird nochmals auf die Regeln des guten Miteinanders eingegangen und darauf verwiesen, dass erneut über Slido Feedback möglich ist, sowie im Anschluss direkt bei Julia Gebrande und Heike Völger.

Es gibt zwei „homogene“ Kleingruppen (Betroffene und Institutionsvertreter:innen). Für diese Kleingruppen gibt es drei Diskussionsfragen, wobei die dritte Frage je nach Gruppe spezifisch ist:

1. Wie wird entschieden, wann ein Aufarbeitungsprozess abgeschlossen ist?
2. Welche strukturellen Anforderungen für die Betroffenenbeteiligung sind für das Ende eines Aufarbeitungsprozesses wichtig?
3. > Frage an Betroffene: Was brauchen Betroffene, wenn ein Aufarbeitungsprozess zu Ende ist?  
> Frage an Institutionsvertreter:innen und Aufarbeiter:innen: Gibt es Erfahrungen mit Betroffenenbeteiligung nach Ende des Aufarbeitungsprozesses?

## Institutionen

- Es wurde diskutiert, was unter „Aufarbeitung“ verstanden wird, und zwei Ansätze unterschieden:
  - **Vollumfänglicher Aufarbeitungsprozess:** Unter der Prämisse, dass Aufarbeitung als Prozess nie abgeschlossen ist, bedarf es einer kontinuierlichen Beteiligung der Institutionen. Dieses Engagement darf nicht nur von der Leitungsebene abhängen. Dies kann auch Herausforderungen für Institutionsvertreter:innen im Kontakt mit Betroffenen mit sich bringen, die von Anfang an mitbedacht und adressiert werden sollten.
  - **Aufklärungsbericht:** Ein wissenschaftlicher oder juristischer Bericht liegt in der Regel zu einem bestimmten Zeitpunkt vor, und dann ist diese Form der Aufklärung temporär beendet. Allerdings ergeben sich häufig aus einer Studie neue Ansätze für weitere Aufklärung, wie dies aktuell am Beispiel der Kentler- sowie der ForuM-Studie besprochen wurde. Als zentrale Frage wurde identifiziert, was aus einer Studie als Teil eines Aufarbeitungsprozesses folgt.
- Welche Bedürfnisse haben Betroffene?
- Wird evaluiert, ob die Empfehlungen aus einer solchen Studie umgesetzt werden, und wie sieht das Monitoring aus?
- Welche Auswirkungen hat ein Bericht auf Anerkennungszahlungen?
  - Aus einem Bericht können sich auch Konsequenzen für die Erinnerungskultur einer Institution ergeben. Diese Kultur muss sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren, berücksichtigen, welche Form der Erinnerung sie individuell wünschen, und inwiefern sie sich langfristig einbringen wollen (was natürlich freiwillig sein muss).
  - Ein Bericht kann in der Regel strafrechtliche Unsicherheiten, vor allem bei aktuellen Fällen, nicht ausräumen. Das Strafrecht sollte jedoch nicht als Maßstab für die Aufarbeitung herangezogen werden, da es nicht alle Konstellationen abbilden kann und bei verstorbenen Tätern nicht mehr greift. Gerade in Fällen, in denen das Strafrecht nicht greift, ist die Aufarbeitung umso wichtiger, um das Leid der Betroffenen anzuerkennen.

## Betroffene

- **Ende eines Aufarbeitungsprozesses**
  - Nur die Betroffenen können entscheiden, ob ein Prozess abgeschlossen ist.

- Jedoch: Welche Betroffenen? Und was ist mit Betroffenen, die durch den Prozess hinzukommen? Wie verhält sich dies zu Betroffenen, die sich nicht einbringen können? Wie wird der Prozess denjenigen gerecht, die sich suizidiert haben, zu krank sind oder anderweitig nicht die Kraft haben, sich zu beteiligen?
    - Idee eines Fragebogens für Betroffene, die sich nicht an der Aufarbeitung beteiligt haben, aber dennoch etwas beitragen/gehört werden wollen. Dies könnte anonym erfolgen.
  - Begründungspflicht der Institution, warum ein Punkt erreicht ist, an dem die Aufarbeitung temporär ruht.
  - Es bedarf Standards zur Beendigung eines Prozesses und einer Qualitätssicherung dessen.
  - Nach dem Ende braucht es eine unabhängige Kontaktstelle oder einen Ausschuss, der für Betroffene ansprechbar ist.
  - Vernetzung zwischen Betroffenen nach der Aufarbeitung muss ermöglicht werden.
  - Aufarbeitung muss in die Gesellschaft getragen werden und Auswirkungen haben. Wie kann das erzeugte Wissen in die Gesellschaft getragen werden, um langfristig Veränderungen zu bewirken?
  - Lernziele für Institutionen formulieren: Was müssen sie gelernt haben? (Vorschlag einer Checkliste, die Betroffene aus dem jeweiligen Kontext erstellen könnten.)
  - Wie kann das Engagement von Betroffenen mit Aufarbeitungserfahrung organisiert werden, wenn sie Interesse an weiteren Aufarbeitungsbemühungen in anderen Kontexten haben?
- **Erinnerungskultur**
    - Das Thema der Erinnerung muss einen Platz haben, und es sollte konstruktiv und innovativ darüber nachgedacht werden.
    - Erinnerungskultur ist auch Teil der Verantwortungsübernahme. Sie hat das Potenzial, gesellschaftliche Wirkung zu entfalten, da sich weitere Betroffene angesprochen fühlen könnten.
    - Aufarbeitung speist die Erinnerung, und Erinnerungsveranstaltungen mit Betroffenen können in die breitere Gesellschaft wirken.
    - Es braucht einen Plan für die Post-Aufarbeitung. Dies sollte nachfolgende Programme für Betroffene umfassen, sowohl individuell als auch auf Gruppenebene in Bezug auf Kontakt und Gespräche.
    - Neue Mitarbeitende müssen das Wissen über Aufarbeitungsprozesse vermittelt bekommen.

- **Aufarbeitungsberichte**

- Durch die Abstraktion in Aufarbeitungsberichten verschwinden teilweise die emotionalen Äußerungen von Betroffenen. Daher könnten alternative Dokumentationsformen von Aufarbeitungsergebnissen, jenseits von Berichten, in Betracht gezogen werden:
  - Eine Webseite mit Geschichten von Betroffenen.
  - Bildliche/theatralische Darstellungen oder andere kreative Ausdrucksformen jenseits der Schriftform.
- Muster, die sexualisierte Gewalt und andere Gewaltformen ermöglicht haben, müssen erkennbar werden.
- Der Zugang zu Primär- und Quelldaten wäre wünschenswert.

- **Potentielle Neustarts einer Aufarbeitung**

- Es muss geklärt sein, wie mit neuen Informationen umgegangen wird, z. B. wenn sich weitere Betroffene melden oder neue Täter benannt werden.
- Für Betroffene braucht es Exit-Strategien, um sich zurückziehen und nach einer Zeit wieder einsteigen zu können. Gleichzeitig muss mitgedacht werden, wie neue Personen beteiligt werden können.
- Eine „Aufarbeitung der Aufarbeitung“ sollte zum Standard gehören: Welche negativen Erfahrungen haben Betroffene im Aufarbeitungsprozess gemacht?

### Arbeitsgruppe 3:

## Was sind strukturelle Anforderungen an Institutionen für eine gelingende Betroffenenbeteiligung in Aufarbeitungsprozessen?

(Zyklus I: 13.12.2023 / 19.01.2024 / 29.02.2024, je 9-12h)

Vor dem eigentlichen Prozess	Erforderliche Ressourcen	Rechtliche Fragestellungen	Beteiligung unabhängiger Strukturen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intrinsische Motivation</li> <li>• Wille zur Aufarbeitung</li> <li>• Betroffenenbeteiligung (BB) bereits bei Konzeptionierung des Aufarbeitungsprozesses (AP)</li> <li>• Bewusstsein über Umfang und Folgen eines AP</li> <li>• Offenheit für die Machtfrage &gt; systemisches, strukturelles Problem innerhalb der Institution (an)erkennen</li> <li>• Verantwortungsübernahme für Vergangenheit der eigenen Institution und Wissen darüber</li> <li>• Klare und transparente Zuständigkeiten und Adressierung innerhalb der Institution</li> <li>• Paritätische Besetzung Betroffene / institutionelle Vertreter:innen im AP</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzielle Ressourcen u.a. für               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betroffenenbegleitung,</li> <li>• Schutzkonzepte,</li> <li>• Vernetzungsmöglichkeiten für Betroffene,</li> <li>• Selbsthilfestrukturen für Betroffene,</li> <li>• Aufwandsentschädigung</li> </ul> </li> <li>• Auch für die Institution selbst: mehr Mitarbeiter:innen für den AP</li> <li>• Neutrale Räumlichkeiten für die Durchführung des AP</li> <li>• Supervision sowohl für Betroffene als auch für institutionelle Mitarbeiter:innen</li> <li>• Bestenfalls bereits etablierte Schutzkonzepte &gt; größere Glaubwürdigkeit, vertrauensbildend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatliche Unterstützung für Aufarbeitung in kleinen Organisationen</li> <li>• Öffentliche Fördermittel für Aufarbeitung</li> <li>• Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für flächendeckende Aufarbeitung</li> <li>• Recht auf Aufarbeitung</li> <li>• (Institutionelle) Aufarbeitung als eigenes Politikfeld</li> <li>• Gemeinnützigkeit einer Organisation von der Implementierung von Schutzkonzepten abhängig machen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betroffene nicht weisungsgebunden ggü. der Institution</li> <li>• Externe, neutrale Beschwerdestelle als Begleitstruktur während des AP</li> <li>• Externe Vertrauens- und erste Ansprechperson</li> <li>• Aufarbeitung muss unabhängig sein               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Autonomie des Aufarbeitungsgremiums/ -instituts von der Institution – wie sicherstellen?</li> </ul> </li> </ul>